Anlage 3 zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Karlsruhe - Dezernat III

Bestätigung über den Bedarf an außerschulischer Lernförderung

I. Antragsteller/in (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	Telefonnummer

Angaben zur Person, die Leistungen für Bildung und Teilhabe benötigt:

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin	Geburtsdatum

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die erforderlichen Daten bei der Schule eingeholt werden und entbinde die Schule von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin

II. Folgender Teil des Antrages ist nur von der Lehrkraft auszufüllen:

Bitte beachten Sie, dass Lernförderung nicht in Form einer Hausaufgabenhilfe oder zur längerfristigen Begleitung eines Schülers/einer Schülerin bewilligt werden kann.

Der Schüler/die Schülerin der Klassenstufe _____ hat folgenden Lernförderbedarf:

Unterrichtsfach _____ wöchentl. Umfang: ____ Stunden aktuelle Durchschnittsnote ____

Unterrichtsfach _____ wöchentl. Umfang: ____ Stunden aktuelle Durchschnittsnote ____

Förderzeitraum von _____ bis _____

Sollte der Förderzeitraum länger als ein halbes Schuljahr umfassen, begründen Sie das bitte.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- Das Bestehen der Abschlussprüfung ist gefährdet. ☐ ja ☐ nein
- Die Versetzung in die nächste Klassenstufe ist gefährdet. ☐ ja ☐ nein
- Mit der zusätzlichen Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kann die Versetzung bzw. das Bestehen der Abschlussprüfung erreicht werden. ☐ ja ☐ nein
  Sollten weder der Abschluss noch die Versetzung gefährdet sein, begründen Sie bitte auf Seite 2 die vorhandenen Defizite des Schülers und die Notwendigkeit der Lernförderung.
- Lernförderung ist kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. ☐ ja ☐ nein
- Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigtes Fehlen und/ oder vergleichbare Ursachen zurückzuführen. ☐ ja ☐ nein
  Wenn ja: Es bestehen Anzeichen für eine nachhaltige positive Verhaltensänderung. ☐ ja ☐ nein
- Es bestehen kostenfreie schulische Angebote zur Behebung der Leistungsschwäche. ☐ ja ☐ nein
- Der Schüler/die Schülerin hat an allen kostenfreien schulischen Angeboten teilgenommen. ☐ ja ☐ nein
- Die kostenfreien schulischen Angebote reichen für den Schüler/die Schülerin nicht aus. ☐ ja ☐ nein

- Werden **besondere Anforderungen** an die Art der (z. B. die Qualifikation der Nachhilfe erteilenden Person (z. B. besondere pädagogische oder Kompetenzen)) gestellt? Wenn ja, beschreiben Sie bitte die Anforderungen auf der Seite 2. ☐ ja ☐ nein

Besondere Anforderungen (Art oder Qualifikation der Nachhilfe)

☐ im Gruppenunterricht in kleinen Gruppen ☐ ja ☐ nein
☐ im Einzelunterricht notwendig ☐ nein ☐ ja, **weil** (ergänzende Erklärung bitte auf Seite 2)
☐ diagnostizierte Dyskalkulie ☐ diagnostizierte Lese-Rechtschreibschwäche
☐ der Verdacht einer Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie besteht
☐ die Lernförderung wird zum Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses beantragt

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner bei Rückfragen ist _____ Herr/Frau

erreichbar unter: _____ Telefonnummer _____ E-Mail

Mit der Unterzeichnung wird die Richtigkeit der Angaben unter Teil II des Antrages bestätigt.

Ort, Datum

Stempel der Einrichtung/Schule

Unterschrift Leiter/in der Einrichtung oder Lehrer/in

Ergänzende Erklärung der Lehrkräfte:

→

Datum, Unterschrift

Ausfüllhinweise für die Lehrkraft:

→ Bei Schülerinnen und Schülern wird eine ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung in die nächste Klassenstufe/ausreichendes Leistungsniveau) zu erreichen (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII). Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig, um vorübergehende Lernschwächen (in der jeweiligen Klassenstufe) zu beheben.

Bitte teilen Sie uns den aktuellen Sachstand mit, insbesondere

- ob das Kind mithilfe der Lernförderung das Klassenziel (und / oder das Lernziel) bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende noch erreichen kann
- ob nach Ihrer Einschätzung mithilfe der Lernförderung die Lernschwäche voraussichtlich behoben werden kann oder
- ob das Kind voraussichtlich nur mithilfe der Lernförderung den Abschluss erreichen kann

Sollten Sie für dieses Kind während oder über die Sommerferien hinaus ausdrücklich die Nachhilfe empfehlen, **benötigen wir zusätzlich eine schriftliche Begründung.**

Info für Lernförderung

Sollten Sie sich für eine **private Nachhilfelehrkraft** entscheiden, bitten wir Sie um Vorlage eines geeigneten Qualifikationsnachweises, z. B.

- bei Lehrkräften einen Nachweis, aus welchem hervorgeht, dass sie im Schuldienst tätig sind
- bei Studentinnen und Studenten eine Immatrikulationsbescheinigung der pädagogischen Hochschule / Universität
- bei Schülerinnen und Schülern eine Bescheinigung der Schule, aus der die Eignung für die Lernförderung hervorgeht und ein aktuelles Zeugnis
- sonstige geeignete Befähigungsnachweise

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII). Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Um danach weiterhin Leistungen für Lernförderung zu erhalten, bitten wir Sie folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Formblatt "Bestätigung der Schule zur Lernförderung"**

Eine Kostenübernahme bei unentschuldigten Fehlzeiten wird nicht gewährleistet. Um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden, haben Sie im Voraus die Möglichkeit, sich über die Höhe der übernahmefähigen Kosten zu informieren.